

**Pressestelle
des Oberverwaltungsgerichts
des Saarlandes**



**Kaiser-Wilhelm-Str. 15
66740 Saarlouis, den 29.05.2020**

Kontakte:

Frau Vohl 06831 - 447-335
Frau Freichel: 06831 - 447-320

Telefax: 06831 - 447-163

Informationen auch unter: www.ovg.saarland.de

Geschäfts-Nr.: 1274-TV6-20
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Terminvorschau für Juni 2020

Die Liste gibt einen vorläufigen Überblick - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebung - über die öffentlichen Verhandlungen des Oberverwaltungsgerichts. Sie ist - ggf. unter Berücksichtigung von Terminänderungen - auf unserer Homepage unter "www.ovg.saarland.de" nachzulesen.

30.06.2020

Sitzungssaal II

10.00 h

2 C 252/19

S.F. - PB: RAe. Karthal pp. ./.. Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Antragsteller, der seit 2014 in Saarbrücken ein Bordell betreibt, begehrt mit der Normenkontrollklage, die Verordnung der Landeshauptstadt Saarbrücken über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Saarbrücken vom 11.1.2019 für nichtig zu erklären. Gemäß dieser Verordnung ist in dem durch einzelne Straßen abgegrenzten Sperrgebiet die Prostitution u.a. auf Straßen, in Prostitutionsstätten und in Wohnungen verboten. Da das Etablissement des Antragstellers innerhalb des Sperrgebietes liegt, sieht er sich in den Nutzungsmöglichkeiten des Gewerbeobjekts beeinträchtigt und dadurch in seinen Rechten verletzt.

11.00 h

2 C 360/19

O.D. - PB: RAe. Rappäcker pp. ./ Kreisstadt Neunkirchen - PB: RAe. Dr. Bauer pp.

und

11.30 h

2 C 70/20

S.D. - PB: RAe. Halm & Preßer ./ Kreisstadt Neunkirchen - PB: RAe. Dr. Bauer pp.

Mit diesen beiden Normenkontrollklagen wenden sich die Antragsteller, die eine Prostitutionsstätte betreiben möchten, gegen die Verordnung der Kreisstadt Neunkirchen über das Verbot der Prostitution in der Innenstadt von Neunkirchen vom 30.1.2019. Die Verordnung verbietet die Ausübung der Prostitution in einem durch einzelne Straßen umgrenzten Sperrbereich in der Innenstadt von Neunkirchen. Die Antragsteller sind der Auffassung, der generelle Ausschluss der Ausübung der Prostitution sei unverhältnismäßig und stelle einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar. Eine Gefährdung der Jugend oder des öffentlichen Anstandes sei nicht zu befürchten, da die Ausübung der Prostitution in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten nicht nach außen sichtbar werde.